

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 03.02.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.02.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 10 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 11 Abschlussmodul

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 13 Bildung der Mastergesamtnote

§ 14 Zeugnis und weitere Nachweise

E. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss in einem romanistischen Fach, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse einer romanischen Sprache auf dem Niveau der Stufe C1 GER.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Arts (M. A.) Romanische Sprachwissenschaft (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Romanische Sprachwissenschaft. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Die Studierenden wählen eine romanische Sprache als Hauptsprache; diese ist in der Regel die Sprache, in der sie gemäß § 2 Abs. 2 Kenntnisse auf dem Niveau C1 GER nachgewiesen haben. ²Zwei weitere romanische Sprachen werden als Nebensprachen I und II studiert.

(4) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Tabelle A: Studiengang (**ohne** Profillinie)

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	RSW_MA_MHS	P	Methodenmodul Sprachwissenschaft: Hauptsprache	PF + H	12
1	RSW_MA_DSWNS	P	Deskriptive Sprachwissenschaft: Nebensprache I	H	12
2	RSW_MA_THS	P	Theoriemodul Sprachwissenschaft: Hauptsprache	H + K	12
3	RSW_MA_VHS	WP	Vertiefung Sprachwissenschaft: Hauptsprache (<i>siehe Satz 3</i>)	H	9
3	RSW_MA_ANSN	WP	Aufbaumodul Sprachwissenschaft: Nebensprache I (<i>siehe Satz 3</i>)	H	9
3	RSW_MA_MPP	P	Modul Praxis- und Projektstudien	Bericht	12
1-2	RSW_MA_SKH	P	Sprachkompetenz Hauptsprache	K	6
1-2	RSW_MA_SKN a	WP	Sprachkompetenz Nebensprache A (<i>siehe Satz 4</i>)	KÜMP	9
1-2	RSW_MA_SKN b	WP	Sprachkompetenz Nebensprache B (<i>siehe Satz 4</i>)	K	9
Ergänzungsbereich (<i>siehe Satz 5</i>)					
2-3	RSW_MA_EM1	WP	Literatur-/Kultur-/Medienwissenschaft Romanistik	H	9
2-3	RSW_MA_EM2	WP	Sprach-/Kommunikationswissenschaft (interdisziplinär)	H o. K	9
2-3	RSW_MA_EM3	WP	Sprach-/Kommunikationswissenschaft	H	9
2-3	RSW_MA_EM4	WP	Sprachgeschichte	H o. K	9
2-3	RSW_MA_EM5	WP	Fremdsprachendidaktik und Bildungswissenschaften	H o. K	9
Bereich Abschlussmodul					
4	RSW_MA_AB	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit + mP	30

Tabelle B: Studiengang (mit Profillinie Digital Humanities)

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	CP
1	RSW_MA_MHS	P	Methodenmodul Sprachwissenschaft: Hauptsprache	PF + H	12
1	RSW_MA_DSWNS	P	Deskriptive Sprachwissenschaft: Nebensprache I	H	12
2	RSW_MA_THS	P	Theoriemodul Sprachwissenschaft: Hauptsprache	H + K	12
3	RSW_MA_VHS	WP	Vertiefung Sprachwissenschaft: Hauptsprache (<i>siehe Satz 3</i>)	H	9
3	RSW_MA_ANSN	WP	Aufbaumodul Sprachwissenschaft: Nebensprache I (<i>siehe Satz 3</i>)	H	9
1-2	RSW_MA_SKH	P	Sprachkompetenz Hauptsprache	K	6
1-2	RSW_MA_SKN a	WP	Sprachkompetenz Nebensprache A (<i>siehe Satz 4</i>)	KÜMP	9
1-2	RSW_MA_SKN b	WP	Sprachkompetenz Nebensprache B (<i>siehe Satz 4</i>)	K	9
Profillinie Digital Humanities (<i>siehe Satz 6</i>)					
1-2	MA-DiHu-01	P	Grundlagen der Digital Humanities	K	9
2-3	MA-DiHu-02.1	WP	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Text	H o. D o. K	12
2-3	MA-DiHu-02.2	WP	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Raum	H o. D o. K	12
2-3	MA-DiHu-02.3	WP	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Objekt	H o. D o. K	12
3	MA-DiHu-03	P	Praxis der Digital Humanities	H o. D + A	9
Bereich Abschlussmodul					
4	RSW_MA_AB	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit + mP	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung, D = Dokumentation, A = Computeranwendung, KÜMP = kompetenzübergreifende Modulprüfung (i.S. einer Portfolioprüfung).

²Der Studiengang ist entweder ohne Profillinie (Tabelle A) oder mit der Profillinie Digital Humanities (Tabelle B) zu absolvieren. ³Von den Modulen RSW_MA_VHS und RSW_MA_ANSN ist eines zu wählen. ⁴Bei Vorkenntnissen einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau B1 GER wird das Modul RSW_MA_SKN a erbracht, bei Vorkenntnissen auf dem Niveau C1 GER das Modul RSW_MA_SKN b. ⁵Von den Modulen des Ergänzungsbereichs sind – entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch – zwei Module zu wählen. ⁶Wird der Studiengang nach Satz 1 Tabelle B mit der Profillinie Digital Humanities studiert, ist von den Modulen MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2 und MA-DiHu-02.3 eines zu wählen.

(2) ¹Im Rahmen des Studiengangs müssen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von 9 CP außerhalb

universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul RSW_MA_MPP erworben. ²Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ³Wird nach Satz 2 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen („Ersatzleistungen“) unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO; bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Ersatzleistungen nicht mit einbezogen.

(3) ¹Im Rahmen des Studiengangs ist ein den Qualifikationszielen des Studiengangs dienender Auslandsaufenthalt an einer ausländischen, in der Regel romanischsprachigen Universität im Umfang von 30 CP, in der Regel im dritten Fachsemester zu absolvieren, wenn der Studiengang nach Abs. 1 Satz 1 Tabelle A ohne Profillinie studiert wird. ²Weitere Regelungen zu den an der ausländischen Universität zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden; insbesondere kann die Vereinbarung einer Lernvereinbarung (Learning Agreement) festgelegt werden. ³Die Leistungen an der ausländischen Universität sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen. ⁴Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ⁵Wird nach Satz 4 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO; bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Leistungen im Bereich Auslandsaufenthalt nicht mit einbezogen.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für die Module der Profillinie Digital Humanities kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang sind deutsch, sowie je nach Wahl französisch, spanisch und italienisch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch;
- weitere romanische Sprachen.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in den Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls RSW_MA_SKN a sind Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung oder einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Propädeutikum (siehe Satz 2).
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls RSW_MA_SKN b sind Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Bachelorzeugnis oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Propädeutikum (siehe Satz 2).

²Für Studierende ohne entsprechende Vorkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 MRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach der Hauptsprache nach § 3 Abs. 3 Satz 1;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach der Hauptsprache nach § 3 Abs. 3 Satz 1;
- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Beifachumfang oder Hauptfachumfang im Fach der Hauptsprache nach § 3 Abs. 3 Satz 1.

(2) Über weitere zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 10 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 11 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 20 CP auf die Masterarbeit und 7 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form einer mündlichen Abschlussprüfung; weitere 3 CP entfallen auf Lehrveranstaltungen. ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 4 Monate.

(3) Die Masterarbeit kann in Abweichung zu § 28 Abs. 4 Satz 1 MRPO nach Wahl der bzw. des Studierenden außer in deutscher oder in englischer Sprache auch in französischer, italienischer oder spanischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 60 Minuten.

(6) Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Masterarbeit mit 80 Prozent und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul mit 20 Prozent gewichtet.

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das zweite Fachsemester vorgesehenen Modulen;
- Lateinkenntnisse in Form des Latinumszeugnisses oder in Form zweier benoteter Scheine aus Kursen des Typs „Latein für Romanisten“, bestehend aus den Übungen „Latein 1“ und Übung „Latein und die Romanischen Sprachen“, oder in Form vergleichbarer Leistungen.

D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 13 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 40 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und:

- zu 60 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module, wenn der Studiengang nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Tabelle A ohne Profillinie studiert wurde; bzw.
- zu 20 Prozent aus den Noten aus den Modulen MA-DiHu-01, MA-DiHu-02 und MA-DiHu-03, wobei die Noten der Module MA-DiHu-01 und MA-DiHu-02 mit jeweils 3/10 und

diejenige des Modules MA-DiHu-03 mit 4/10 zueinander gewichtet werden, und zu 40 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module, wenn der Studiengang nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Tabelle B mit der Profillinie Digital Humanities studiert wurde.

§ 14 Zeugnis und weitere Nachweise

In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim zuständigen Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis erfolgen; Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis ist das erfolgreiche Erbringen der Module MA-DiHu-01 (9 CP), MA-DiHu-02 (12 CP) und MA-DiHu-03 (9 CP); für die Profillinie wird eine Gesamtnote eingetragen, wobei die Noten der Module MA-DiHu-01 und MA-DiHu-02 mit jeweils 3/10 und diejenige des Modules MA-DiHu-03 mit 4/10 zueinander gewichtet werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2026 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.02.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor